

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Dr. Andreas Geipel
Zivil- und Strafverfahren, Verfassungsrecht
www.RA-Geipel.de

Hans Schröder
Zivil- und Strafverfahren

Petra Kuchenreuther
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (IMS e.V.)

Markus Pöschl
Erbrecht

Helmut Mildenerger
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steinstr. 56
81667 München

Tel.: 089/ 230 88 20
Fax: 089/ 230 88 233

Web: www.RA-Geipel.de
e-mail: info@geipel-ra.de

ZAP

Dr. Geipel ist ständiges Mitglied im
Redaktionsbeirat der Zeitschrift für
Anwaltspraxis (ZAP)

Betreff: 421 C 31421/12
In Sachen S / Stein u.a.

31.3.2017

1. Ist eine Beiordnung meinerseits nicht nötig, möglich und sogar sinnlos, so dass ich diese ablehne. Ich bin als Wahlvertreter mandatiert und bezahlt. Ich könnte daher keine Gebühren gegenüber der Staatskasse abrechnen.
2. Vorsorglich wird gem. § 295 ZPO gerügt;

dass Dr. Busch zu dem in der Ladung genannten Beweisthema diesseits nicht als Zeuge benannt worden ist, sodass seine Ladung einen Verfahrensverstoß darstellt, da beim Zeugenbeweis der Beweisantritt durch die Partei zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 273 II Nr.4, 373).

– **dass Stetter in diesem Verfahren nicht gerichtlich bestellter Sachverständiger ist**, da bis dato keine Anordnung der Verwertung seines Gutachtens aus dem Vorverfahren vorliegt und er durch den rückwirkenden Beweisbeschluss zu seinem Gutachten (in eigener Sache) vom 03.08.2013 nicht zum gerichtlich bestellten Sachverständigen geworden sein kann.

– **dass die Beweislast nicht bei den Beklagten liegt**, da die Klägerin ihre Behauptung, dass die aus dem Teerkleber stammende Schadstoffbelastung bei einem weiteren Bewohnen nicht vorhanden gewesen wäre, zu beweisen hat – einfaches Bestreiten reicht nicht aus.

Dr. Andreas Geipel

Postbank München • IBAN: DE41 7001 0080 0579 1298 06 • BIC: PBNKDEFFXXX
Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 212853768

Dr. Geipel
Rechtsanwalt